Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz

Konsolidierungsnachweis nach § 5 des Konsolidierungsvertrages

Stadt/Ortsgemeinde Bad Bertrich — Haushaltsjahr 2017

Haushaltsstelle	Konsolidierungsmaßnahme	Maßnahme umgesetzt			Nettokonsolidierungsbeitrag		Differenz Soll/Ist
		ja	nein	teilw	Soll-Betrag €	Ist-Betrag €	mehr (+)/weniger (-)
61.100.601.100	Grundsteuer A Erhöhung Hebesatz 300 % auf 350 %	X			580,00	721,76	141,76
61.100.601.200	Grundsteuer B Erhöhung Hebesatz 340 % auf 400 %	X			35.000,00	36.377,73	1.377,73
61.100.601.300	Gewerbesteuer Erhöhung Hebesatz 350 % auf 400 %	X			31.000,00	24.790,37	-6.209,63
61.100.603.300	Erhöhung Hundesteuer	X			2.680,00	2.112,76	-567,24
57.500.636.100	Erhöhung Fremdenverkehrsbeitrag	X			13.540,00	39.499,96	25.959,96
		Gesamt:			82.800,00	103.502,58	20.702,58

	realisierter Konsolidierungsbeitrag im Haushaltsjahr (Ist-Betrag)	103.502,58
+	Übertrag aus Vorjahr (Überschreitung (+)/Unterschreitung (-)	234.684,00
=	anrechnungsfähiger Konsolidierungsbeitrag	338.186,58
-	kommunaler Drittelanteil nach § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag	42.636,00
=	Überschreitung (+)/Unterschreitung (-)	295.550,58

Es wird bestätigt, dass
die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides auf Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds beachtet wurden,
☑ die Angaben den vom Gemeinde-/Stadtrat festgestellten Jahresabschlüssen (§ 114 GemO) entsprechen, oder
☐ nur vorläufige Jahresabschlüsse vorliegen
(die Übereinstimmung der obigen Angaben mit den festgestellten Jahresabschlüssen wird zeitnah nach Beschlussfassung schriftlich bestätigt),
der geschuldete Konsolidierungsbeitrag, unter Berücksichtigung evtl. Ausweichreaktionen, Maßnahmekosten u.ä., wie dargestellt erbracht wurde.

Ulmen, 17.08.2020
Ort, Datum

Gemeinde Bad Bertrich + Verbandsgemeinde Ulmen +

(Steimers) Bürgermeister